Max Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterort

Max Mustermann • Musterstr. 1 • 12345 Musterort

Hessischer Landtag  
Vorname, Nachname (MdL)  
Schlossplatz 1-3

65189 Wiesbaden

Musterort, Datum

**Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung (HJagdV)**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Musterfrau, oder sehr geehrter Herr Abgeordneter Mustermann,

am 27.06.2022 hat das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) einen Entwurf zur Hessischen Jagdverordnung vorgelegt, welcher am 04.07.2022 noch einmal ausgeweitet wurde.

Demnach sollen neben vielen zur Zeit bejagbaren Wildarten vor allem auch der Feldhase und das Rebhuhn künftig in Hessen nicht mehr bejagt werden dürfen. **Die Forderung nach einer ganzjährigen Schonzeit für die bisher bejagbaren Wildarten entbehrt sowohl jeglicher wissenschaftlicher als auch jeder juristischen Grundlage.**

Damit ein so tiefgreifender Eingriff in das Jagd- und damit das Eigentumsrecht auf dem Wege der Verordnung und ohne parlamentarische Beteiligung erfolgen kann, wären wissenschaftliche Ergebnisse, die eine Gefährdung dieser Wildarten eindeutig belegen, notwendig. Doch das Gegenteil ist der Fall.

Der Landesjagdverband Hessen hat bereits im Jahr 1989 bundesweit als erster anerkannter Naturschutzverband die Frühjahrs- und Herbstzählung (Taxation) des **Feldhasen** in Hessen etabliert. Diese Erhebung in auf der Gesamtfläche verteilten Referenzgebieten erfasst einerseits die Besätze des Feldhasen im Frühjahr und im Herbst zusätzlich die Nachkommen (Zuwachs). Seit dem Jahr 2002 fließen diese Daten in das bundesweite **„Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands“** (kurz WILD) ein, welches gemeinsam vom Deutschen Jagdverband e. V. und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover auf wissenschaftlicher Basis entwickelt und etabliert wurde. Die Methodik und die Auswertungen zu den jährlich übermittelten Daten werden vom Thünen-Institut in Eberswalde wissenschaftlich begleitet.

Die ermittelten Ergebnisse belegen eindeutig, dass die Besätze des Feldhasen in den meisten Regionen Hessens steigen oder stabil sind. Auch die im Rahmen der Jagdverordnung aus dem Jahr 2015 etablierte Zählung über die Hegegemeinschaften, die vom Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen begleitet wird, bestätigt die Ergebnisse der WILD-Erfassungen. Auch Wildbiologen und Experten anderer Naturschutzverbände (z. B. BUND und HGON) gehen beim Feldhasen von stabilen Besätzen aus. Während einer Expertenrunde zur Diskussion der Bewertung jagdbarer Arten im Rahmen der Überarbeitung der Roten Liste der Säugetiere Hessens im November 2021, ist dem Vorschlag den Feldhasen vom Gefährdungsgrad 3 nur auf die Vorwarnliste (nicht im Bestand gefährdet) herunterzustufen, von allen Teilnehmern der Runde zugestimmt worden.

In vielen **Rebhuhn-Referenzgebieten** in Hessen wurden durch Hegemaßnahmen der Jägerschaft die Bestände des Rebhuhns gesichert. Dies belegen die Zahlen des **„Wildtier-Informationssystem der Länder Deutschlands“** und auch die Zahlen des hessischen Monitorings. Das ehrenamtliche Engagement der Jägerschaft von der Lebensraumverbesserung, ergänzender Fütterung bis hin zu einer intensiven Beutegreiferbejagung hat wissenschaftlich belegt Erfolg gezeigt. Damit zeigt sich, dass die Hegemaßnahmen, die die Jägerinnen und Jäger gemeinsam mit den Landwirten umsetzen, Wirkung zeigen. Die Hege basiert auf drei wesentlich Säulen: Der Verbesserung der Lebensräume z. B. durch das Anlegen von Blüh- und Heckenstreifen, der ganzjährigen Ergänzung des Futterangebots für die Vogelarten der Feldflur sowie durch eine Reduzierung der Beutegreifer. Die intensive Bejagung vor allem des Fuchses und des Waschbären ist unverzichtbar für den Artenschutz. Deswegen muss auch die Schonzeit für adulte Füchse und Waschbären in der Jagdverordnung aufgehoben werden. Der Elterntierschutz wird ausreichend durch das Bundesjagdgesetz garantiert.

Eine Bejagungsmöglichkeit des Rebhuhns bei ausreichenden Besätzen ist in Hessen zur Zeit geltendes Recht. Eine weitere Einschränkung durch den kompletten Wegfall der Jagdzeit wäre somit nicht nur wissenschaftlich nicht begründbar, sondern auch eine verfassungsrechtlich nicht begründbare Einschränkung des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechtes und damit ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie, wie sich dem einschlägigen Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofs entnehmen lässt. Dieser Verstoß gegen die Eigentumsgarantie könnte auch die Motivation aller beteiligten Landwirte und Jäger schmälern.

**Schlussfolgerung**: Es gilt als erwiesen, dass unter dem Leitsatz **„Schutz durch nachhaltige Nutzung“** die Motivation aller Beteiligten am höchsten ist. Dass die hessische Jägerschaft eigenverantwortlich handelt, hat sie nicht nur durch Arten- und Naturschutzmaßnahmen und dem jährlichen Monitoring (Zählungen) eindrücklich belegt, sondern auch durch eine freiwillige, sehr zurückhaltende Bejagung des Feldhasen und auch des Rebhuhns. Von der wissenschaftlich empfohlenen erlegbaren Hasenanzahl (möglicher Abschuss) wurden nicht einmal zehn Prozent ausgeschöpft. Rund 100 Rebhühner hätten im vergangenen Jagdjahr 2020/2021 (vom 01.04.2020 bis 31.03.2021) allein in einer Hegegemeinschaft der Wetterau nach der Besatzerfassung und den vorliegenden Schwellenwerten erlegt werden dürfen. Davon wurden nur zwei Rebhühner erlegt. Dies zeigt den hohen Grad eines eigenverantwortlichen Handels im Rahmen des Arten- und Naturschutzes und der nachhaltigen Nutzung.

Sollte die Jagd auf die bisher bejagbaren Arten, vor allem auch den Feldhasen und das Rebhuhn in Hessen nicht mehr möglich sein, werden zudem viele Niederwildreviere nicht mehr verpachtbar sein bzw. der Pachtpreis würde sich deutlich reduzieren. Die Flächeneigentümer wie Landwirte, sonstige private Eigentümer, Städte und Kommunen würden deutliche finanzielle Einschränkungen zu spüren bekommen.

**Bitte unterstützen Sie die hessische Jägerschaft. Die vorgenannten Bemühungen und das ehrenamtliche Engagement dürfen nicht durch eine rein ideologisch basierte Jagdverordnung konterkariert werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift  
Max Mustermann

**Link zu den aktiven Abgeordneten des Hessischen Landtags:**

<https://hessischer-landtag.de/aktive-abgeordnete>

**Landtagsabgeordnete nach Wahlkreisen:**

<https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/Zustaendigkeiten-Abgeordnete-WP20.pdf>

**Das Musterschreiben können Sie ebenfalls an die Landräte und Bürgermeister Ihrer Städte und Gemeinden richten. Eine Liste der Landräte in Hessen finden Sie unter folgendem Link:**

<https://statistik.hessen.de/direktwahlen/auswahl/landkreise>